

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XXXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1901.

43.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 26. December 1901, Zl. 31635,**

mit welcher die neue Wahlordnung für die Handels- und Gewerbe-
kammer in Rovigno verlautbart wird.

Die mit Kundmachung vom 22. Mai 1884, L.-G.-Bl. Nr. 17, verlautbarte Wahl-
ordnung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Der k. k. Statthalter:

Goëss m. p.

Wahlordnung

für die

Handels- und Gewerbekammer für Istrien in Rovigno,

genehmigt mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. December 1901, Zl. 4999 H. M.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise des Gesetzes vom 30. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 103, wird für die Handels- und Gewerbekammer für Istrien in Rovigno die nachfolgende Wahlordnung festgesetzt.

§. 1.

Die Handels- und Gewerbekammer für Istrien in Rovigno besteht aus 18 wirklichen Mitgliedern, welche in 2 Sectionen eingetheilt sind, nämlich:

I. in die Handelssection;

II. in die Gewerbe-Section, zu welcher auch die Angelegenheiten des Bergbaues gehören.

Sowohl die Handels-Section als die Gewerbe-Section zählt je 9 Mitglieder.

Im Standorte der Kammer müssen ihren Wohnort haben: mindestens 5 Mitglieder der Handels-Section, und zwar 1 aus der Kategorie a), 3 aus der Kategorie b) und 1 aus der Kategorie c); sowie mindestens 4 Mitglieder der Gewerbe-Section, und zwar 2 aus der Kategorie a) und 2 aus der Kategorie b).

§. 2.

I. Die Handels-Section umfaßt:

- a) alle Handeltreibenden mit Ausnahme der Hausirhändler und der Verkäufer von Tabak, Cigarren, Stempeln, Briefmarken und von Schießpulver;
- b) die Handels-Hilfsgewerbe (wie Spediteure, Commissionäre, Handelsagenten, Sensale, Lagerhäuser, Wäg- und Meßanstalten);
- c) Bankinstitute, Credit- und Versicherungs-Institute (einschließlich der Sparcassen);
- d) die Verkehrs- und Transport-Gewerbe (einschließlich der k. k. Staats-Eisenbahnen), sowie die Seeschiffahrts-Unternehmungen (d. i. Schiffahrts-Gesellschaften, Rheder, Capitäne langer Fahrt, Cabotage-Schiffsführer, Seeagenten).

II. Die Gewerbe-Section umfaßt die Productivgewerbe, die Gast- und Schankgewerbe, die anderen, nicht der Handels-Section zugetheilten Gewerbe; ferner die Apotheken, dann die Bergwerke, und endlich die Salinen, beziehungsweise die Eigenthümer der Salinen von Capodistria und Pirano.

Die Handelssection wird in 3 Wahlkategorien (Wahlkörper) eingetheilt.

Dieselben bestehen:

- a) aus jenen Handeltreibenden, welche für ihre Handelsunternehmungen im Sinne des I., beziehungsweise II. Capitels des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eine jährliche Erwerbssteuer von wenigstens 80 K zu zahlen haben;
- b) aus jenen Handeltreibenden, welche für ihre Handelsunternehmungen aus demselben Titel jährlich mindestens 5 K zu zahlen haben und nicht zur Kategorie a) gehören;
- c) aus den in den Seeschiffahrts-Gewerben Beschäftigten (§. 2, litt. d).

Die Gewerbe- und Schiffahrtsgewerbe-Section umfasst 2 Wahlkategorien (Wahlkörper).

Dieselben bestehen:

- a) aus jenen Gewerbetreibenden, welche für ihre Gewerbeunternehmung im Sinne des I., beziehungsweise II. Capitels des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eine jährliche Erwerbssteuer von wenigstens 80 K zu zahlen haben;
- b) aus jenen Gewerbetreibenden, welche für ihre Gewerbeunternehmung aus demselben Titel jährlich mindestens 5 K zu zahlen haben und nicht zur Kategorie a) gehören.

Wenn jedoch für eine der in diesem §. aufgeführten Unternehmungen im Sinne des I., beziehungsweise II. Capitels des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, an jährlicher Erwerbssteuer ein Betrag gezahlt würde, welcher mindestens dem geringsten in der betreffenden Gemeinde für das Wahlrecht zum Landtage erforderlichen Censur gleichkäme, so genügt diese Zahlung, um das active Wahlrecht der Unternehmungen für die Kammer zu begründen (§. 7, Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, und Gesetz vom 30. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 103).

In der Handelssection wählen: die Kategorie a) drei Mitglieder die Kategorie b) vier Mitglieder und die Kategorie c) zwei Mitglieder.

In der Gewerbe- und Schiffahrtsgewerbe-Section wählen: die Kategorie a) vier Mitglieder und die Kategorie b) fünf Mitglieder.

§. 3.

Die offenen Gesellschafter werden in jene Wahlkategorie (Wahlkörper) eingereiht, in welche das Unternehmen, dem sie angehören, nach dem Steuerfalle fällt.

Jene Personen, welche als Vorsteher oder Directoren, Handels- und Gewerbeunternehmungen auf Actien leiten, üben das Wahlrecht in jener Kategorie aus, zu welcher das von ihnen geleitete Unternehmen gehört.

§. 4.

Jeder Wahlberechtigte wählt nur in der Wahlkategorie (Wahlkörper), welcher er selbst angehört (§. 2).

Wer das Wahlrecht in mehreren Wahlkategorien (Wahlkörpern) besitzt, kann sein Stimmrecht nur in einer derselben ausüben, und steht es einem solchen Wähler frei, zu erklären, in welcher Wahlkategorie (Wahlkörper) er sein Wahlrecht auszuüben wünscht (§. 7, Alinea 6 des Handelskammergesetzes).

Wenn ein solcher Wähler sich nicht im Vorhinein für eine oder die andere Kategorie erklärt, wird er in jene eingereiht, in welcher er die höhere Steuer zu zahlen hat.

Jener endlich, welcher mehrere, beiden Sectionen angehörende Unternehmungen ausübt, für welche Unternehmungen die Steuer cumulativ vorgeschrieben wird, wird in die Gewerbesection eingeschrieben werden, und zwar in jene Kategorie derselben, welche dem vom betreffenden Wähler gezahlten Gesamtsteuerebetrage entspricht.

Jede Kategorie wählt unabhängig die ihr zugewiesene Zahl von Mitgliedern (§. 9, Alinea 2 des Handelskammergesetzes).

Eine Cumulation der Stimmen verschiedener Wahlkategorien (Wahlkörper) kann nicht stattfinden (§. 9, Alinea 3 des Handelskammergesetzes).

§. 5.

Das active Wahlrecht gebührt: jenen Mitgliedern des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen und im Bezirke der Kammer unabhängig oder als offene Gesellschafter (nach den Artikeln 85 und 99 des Handelsgesetzbuches), beziehungsweise als persönlich haftende Gesellschafter einer Commanditgesellschaft (nach den Artikeln 153, 157 und 179 des Handelsgesetzbuches) einen Handel, ein Gewerbe oder ein Bergwerksunternehmen betreiben; ferner jenen Personen, welche als Vorsteher oder Directoren Handels- und Gewerbeunternehmungen auf Actien leiten und auf Grund des Gesetzes oder des Statutes das Recht haben, allein oder gemeinsam die bezüglichliche Unternehmung zu vertreten und für dieselbe zu zeichnen (§. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85), wenn von den genannten Unternehmungen der im §. 2 des gegenwärtigen Reglements festgesetzte Erwerbsteuerebetrag gezahlt wird (§. 7, Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, und Gesetz vom 30. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 103).

Andere juristische und Collectivpersonen, wie: Sparcassen, Gewerbe und wirthschaftliche Genossenschaften, Bergbaugenossenschaften (im Sinne des §. 138 des Berggesetzes), Vereine, Gemeinden und andere gesetzliche Körperschaften u. s. w., sind nur zur Abgabe einer Wahlstimme berechtigt.

Zur Ausübung des Wahlrechtes sind jene Personen berufen, welchen nach Gesetz oder Statut oder nach besonderem Übereinkommen die Vertretung des Unternehmens zusteht.

Das active Wahlrecht gebührt ferner allen in der bezüglichlichen Kategorie (§. 2 II, litt. c) inbegriffenen Seeschiffahrtsunternehmern für den Fall und für die Dauer ihrer Befreiung von der Zahlung der Erwerbsteuer, immer vorausgesetzt, daß dieselben im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind; und insoferne diese Steuerbefreiung nicht eintreten sollte, oder sobald dieselbe aufhört, jenen Seeschiffahrtsunternehmern, welche jährlich eine Erwerbsteuer von mindestens 5 K zahlen.

Das active Wahlrecht gebührt endlich jenen Eigenthümern der Salinen von Capodistria und Pirano, welchen im Falle und solange dieselben nach dem 2. Capitel des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, besteuert werden, nach der vom bezüglichlichen Consortium gemachten Auftheilung zur Deckung der dem bezüglichlichen Consortium bemessenen

Erwerbsteuer eine verhältnismäßige Quote von wenigstens 5 K zu zahlen obliegt; und für den Fall und sobald dieselben nach Capitel 1 des eben bezogenen Gesetzes besteuert werden, jenen, welche an allgemeiner Erwerbsteuer jährlich wenigstens 5 K zahlen.

Sowohl im einen als im anderen Falle werden die Eigenthümer der Salinen der einen oder der anderen Kategorie der Gewerbesection zugewiesen, je nachdem die ihnen zukommende Quote, beziehungsweise die bezahlte Steuer, höher oder niedriger ist als der Betrag von jährlich 80 K, gleich den übrigen, derselben Section angehörenden Gewerbetreibenden.

Bei verpachteten Unternehmungen steht das Wahlrecht dem Pächter zu.

Filialen von Unternehmungen, welche das Hauptunternehmen außerhalb des Kammerbezirkes haben, werden so behandelt, als ob sie unabhängige Unternehmungen wären.

Falls das Hauptunternehmen und die Filiale sich im Kammerbezirke finden, wird der gesammte Erwerbsteuerbetrag der Zutheilung zur Wahlkategorie zu Grunde gelegt.

In beiden Fällen erfolgt die Zutheilung zu jener Section, zu welcher das Hauptunternehmen gehören sollte, beziehungsweise gehört.

Falls Frauen oder unter Tutel oder Curatel stehende Personen den ausschließlichen Besitz einer Unternehmung haben, so wird das Wahlrecht in ihrem Namen vom Geschäftsleiter des Unternehmens ausgeübt.

Wählbar sind jene männlichen Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche österreichische Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens 3 Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen und ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Überdies sind in der Handelssection, beziehungsweise in der Gewerbesection nur jene Personen wählbar, welche in der betreffenden Section das active Wahlrecht besitzen.

Jene, welche das active Wahlrecht in einer Kategorie besitzen, können auch von jenen gewählt werden, welche das Wahlrecht in einer anderen Kategorie derselben Section haben.

Ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrechte sind diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind (§. 7, letzter Absatz des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85).

Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen: Kaufleute, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, insolange sie nicht die Wiederbefähigung erlangt haben (§§. 246 und 253 der Concursordnung vom 25. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869).

§. 6.

Die Berufung der Mitglieder der Kammer erfolgt durch directe Wahl.

Dieselben werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Nach Ablauf von 3 Jahren jedoch tritt am 31. December die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Am Schlusse der ersten Wahlperiode, nach jeder Constituirung der Kammer durch neue, allgemeine Wahlen, scheiden 4 Mitglieder der Handelssection und 5 Mitglieder der Gewerbesection

aus, und am Schlusse der zweiten Wahlperiode 3 Mitglieder der Handelssection und 4 Mitglieder der Gewerbesection und so fort abwechselnd bis zu neuen, allgemeinen Wahlen; hiebei ist stets die Hälfte jeder Kategorie zu nehmen, in welcher die Zahl der Mitglieder eine gerade ist, dagegen von der Kategorie a) der Handelssection abwechselnd 1 und 2, und von der Kategorie b) der Gewerbesection 3 und 2 Mitglieder.

Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Sollte während der Dauer einer Wahlperiode eine Mitgliederstelle in Erledigung kommen, so ruft zu deren Besetzung die Kammer, jedoch nur bis zur nächsten Wahl, jenen ein, welcher bei der letzten Wahl in der bezüglichen Kategorie die meisten Stimmen nach den Erstgewählten erhalten hat (§. 6 des Handelskammergesetzes).

§. 7.

Zur Einleitung und Durchführung der Wahlen setzt die politische Landesbehörde eine Wahlcommission ein und ordnet gleichzeitig die Wahlen an.

Den Vorsitz in der Wahlcommission führt ein vom Handelsminister ernannter Commissär.

Die Wahlcommission besteht außerdem aus einem Mitgliede des Gemeinderathes des Ortes, wo die Kammer ihren Sitz hat, aus zwei Vertretern der Kammer, von welchen einer der Handelssection, einer der Gewerbesection angehört, und aus einem Schriftführer (§. 8 des Handelskammergesetzes).

Sowohl das Mitglied des Gemeinderathes, als die Vertreter der Kammer und der Schriftführer werden von der politischen Landesbehörde als Mitglieder der Wahlcommission bestellt; allen diesen, sowie dem Präsidenten der Commission, steht das Stimmrecht zu.

Dem Gemeinderathe obliegt für das eigene Mitglied, und der Kammer für die eigenen Vertreter und den Schriftführer, die bezüglichen Anträge an die politische Landesbehörde zu stellen.

Für die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Wahlcommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens 2 anderen Mitgliedern erforderlich.

Im Falle der Auflösung der Kammer (§. 23 des Handelskammergesetzes) beruft die politische Landesbehörde außer dem Ministerial-Commissär und dem, vom Gemeinderathe des Ortes, wo die Kammer ihren Sitz hat, vorzuschlagenden Mitgliede, zwei Vertrauensmänner vom Handels- und Gewerbebestande des Kammerbezirkes und einen der Conceptsbeamten der Kammer, welcher die Geschäfte des Schriftführers der Commission besorgt.

Die Commission führt den Titel: k. k. Wahlcommission für die Handels- und Gewerbekammer für Istrien in Rovigno.

Alle dieser Commission zustehenden Entscheidungen sind endgiltig.

Die politischen Verwaltungsbehörden, die Steuerämter und die Gemeindevorstellungen des Kammerbezirkes sind verpflichtet, die Wahlcommission bei der Durchführung der Wahlgeschäfte wirksam zu unterstützen.

Die Commission amtirt im Locale der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno, welches zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

Die Kammer stellt das nothwendige Hilfspersonal zur Verfügung.

Die Kosten der Wahl werden aus dem Kammerbudget bestritten.

§. 8.

Die Wahlcommission verfaßt auf Grund der von der Kammer geführten Register, und falls die Kammer aufgelöst ist (§. 23 des Handelskammergesetzes) eventuell auf Grundlage der zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe, die Listen der Wahlberechtigten und zwar nach einzelnen Steuerbezirken und nach einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörpern).

Die Wählerlisten müssen Vor- und Zunamen der Wähler, den Gewerbszweig, welchen jeder ausübt, den Standort des Unternehmens und den jährlichen Steuerbetrag, welcher von jeder einzelnen Unternehmung zu zahlen ist, enthalten.

Die Wahlcommission legt die derart verfaßten Listen öffentlich, d. i. im Amte der Kammer die Gesamtlisten, und überdies bei jedem k. k. Steueramte die Listen der Wähler des bezüglichen Steuerbezirkes auf, und gibt dies mittelst einer Kundmachung bekannt, welche in der officiellen Zeitung der Provinz verlautbart wird, und in welcher die Frist von 14 Tagen zur Anbringung allfälliger Einsprüche festgesetzt wird.

Über diese Einsprüche, welche der Wahlcommission unmittelbar und schriftlich zu übermitteln sind, entscheidet diese endgültig und gibt die Entscheidung den Reclamanten bekannt.

Auf Grund der berichtigten Wählerlisten fertigt die Wahlcommission die Legitimationskarten nebst den Stimmzetteln für den Wahlact aus und sendet diese mit der Wahlauschreibung den Wahlberechtigten zu (§. 8 des Handelskammergesetzes).

Die Wahlauschreibung hat die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den einzelnen Wahlkörpern, sowie die Angabe zu enthalten, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahlhandlung vor der Wahlcommission durch mündliche Abstimmung oder persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel stattfindet (§. 9 des Handelskammergesetzes), und zu welcher Stunde diese Stimmgebungen geschlossen werden.

Außerdem ist in der Wahlauschreibung der Tag anzugeben, bis zu welchem im Falle der Wahl durch Einsendung der von den Wählern unterschriebenen Stimmzettel die ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel sammt den Legitimationskarten bei der Gewerbebehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Magistrat und Gemeindeamt der Städte mit eigenem Statut) des Standortes der Unternehmung eingelangt sein müssen.

Die Wahlen der Handels- und Gewerbelection, beziehungsweise der einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörper), können in angemessenen, von der Wahlcommission zu bestimmenden Zwischenräumen vorgenommen werden (§. 9 des Handelskammergesetzes).

Der Wahltermin ist in einer solchen Weise festzusetzen, daß die Zwischenzeit bis zum Scrutinium, zur Abgabe der Stimmzettel und zur Einsendung derselben an die Wahlcommission ausreicht.

Die Zusendung der Wahlauschreibung nebst den Stimmzetteln und den Legitimationskarten hat durch die Wahlcommission im Wege der Gewerbebehörden erster Instanz in der

Art zu geschehen, daß nach Maßgabe des Standortes der Unternehmung der Wahlberechtigten, die obigen Drucksorten, nach Gemeinden geordnet und unter Beigabe von nach Gemeinden ausgefertigten Consignationen, den bezeichneten Gewerbebehörden übermittelt und von diesen an die Wahlberechtigten gegen Zustellungsnachweis u. zw. in Städten mit eigenen Statuten unmittelbar, sonst aber im Wege der Gemeindeämter zugestellt werden.

§. 9.

Die Wahl geschieht öffentlich, u. zw. nach dem Willen des Wählers entweder

- a) durch mündliche Abstimmung, oder
- b) durch persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlcommission, oder
- c) mittelst Einsendung der vom Wähler unterschriebenen Stimmzettel im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz, unter Abgabe, bezw. Beilegung der Legitimationskarte.

Die Stimmzettel können offen oder verschlossen abgegeben oder eingesendet werden. Verschlossene Stimmzettel müssen von Außen mit dem Namen des Wählers versehen sein.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettels im Wege der Gewerbebehörde (Alinea 1, sub c) ausüben, haben ihre Stimmzettel nebst den Legitimationskarten binnen des festgesetzten Termines bei der Gewerbebehörde I. Instanz des Standortes der Unternehmung abzugeben oder an dieselbe einzusenden. Diese Einsendung kann durch Vermittlung der k. k. Postanstalt, der k. k. Steuerämter oder der Gemeindeämter, sowie durch eigene Voten erfolgen.

Nach dem festgestellten Termine bei der Gewerbebehörde einkommende Stimmzettel sind nicht mehr anzunehmen.

Die Gewerbebehörde I. Instanz leitet die eingelangten Stimmzettel sammt Legitimationskarten, nach Gemeinden geordnet und unter Anschluß der im §. 8 bezeichneten Consignationen, an die Wahlcommission zu Händen des Obmannes derselben.

Die Gemeindeämter haben bei Wiedervorlage der im §. 8 bezeichneten Consignationen an die Gewerbebehörde I. Instanz die Zustellungsnachweise beizuschließen und die unbestellbaren Sendungen an diese Behörde zurückzuleiten. Der Gewerbebehörde I. Instanz obliegt die Rücksendung der unbestellbaren Sendungen an die Wahlcommission.

§. 10.

Die Beförderung der obigen Drucksorten (Legitimationskarten, Stimmzettel, Wahlschreibung), sowie aller Eingaben der Wahlberechtigten an die Wahlcommission, erfolgt durch die Post portofrei, wenn sie auf der Adresse den Beisatz: „In Wahlangelegenheiten der Handels- und Gewerbekammer für Istrien in Rovigno“ enthalten (§. 22, Alinea 1 des Handelskammergesetzes).

§. 11.

An dem festgesetzten und den Wählern kundgemachten Tage nimmt die Wahlcommission das Scrutinium vor. Vor Vollendung des Scrutiniums einkommende Stimmzettel werden nur

dann berücksichtigt, wenn sie bei der Gewerbebehörde rechtzeitig abgegeben worden sind (§. 8, Abs. 7).

Die eingesendeten oder persönlich abgegebenen verschlossenen Stimmzettel sind erst nach Beendigung der persönlichen Stimmenabgabe von der Wahlcommission vor Beginn des Scrutiniums zu eröffnen.

Für jede einzelne Wahlkategorie (Wahlkörper) sind Jene als gewählt zu betrachten, welche unter den Wählbaren für dieselbe Kategorie die relativ meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von einem Mitgliede der Wahlcommission gezogene Los.

§. 12.

Die Wahlcommission prüft die Gültigkeit der Wahlen und macht das endgiltige Ergebnis des Wahlaectes amtlich bekannt.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt.

Ist binnen acht Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, von einem Gewählten die Erklärung über die Annahme der Wahl bei der Wahlcommission nicht eingelangt, so wird Derjenige als gewählt angesehen, welcher nach ihm im selben Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder sind unter Angabe ihres Wahlkörpers von der Wahlcommission im Wege der k. k. politischen Landesbehörde dem Handelsminister anzuzeigen.

§. 13.

Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constatuirung der neugewählten Kammer.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

